

old ills, a sensitivity to basic pastoral concerns is manifest in the legislation concerning the spiritual figure of the bishop, his duty to preach, reside in his see, make pastoral visits, gather his clergy, supervise their formation. The council furthermore prescribed care in the selection of candidates, learning and piety in the priest, the erection of seminaries, preaching and catechising – common enough themes of legislation, but in this case framed with an awareness of real situations and charged with Benedict's religious zeal.

The synod initiated no movement of reform, but some effects are discernible in Benedict's lifetime. Between 1726 and 1730, of more than seventy participants in the synod over twenty held gatherings of their clergy. Also one finds steps taken in some dioceses in the matter of catechetics, preaching, formation of candidates, episcopal residence, accountability for ecclesiastical property.

These modest ripples of reform faded before the more clamorous effects of the synod. Its decrees regarding clerical immunity, inventorizing of church property and witnessing of wills offended lay authority in Naples and Vienna. The ensuing controversy, which involved the ban of the decrees of the synod held by Charles Pignatelli, archbishop of Naples, in the spirit of the council of Rome, cost the viceroy Frederick Althann his post. A reference by the synod of Rome to the *Unigenitus* as a rule of faith roused international indignation, particularly in Jansenistic circles, and led to the widely circulated accusation that the phrase had been surreptitiously added to the printed acts. Oddly enough, the course of the council was followed with sympathetic interest in the pages of the *Acta eruditorum* of Leipzig, but was severely judged from Vienna by Peter Giannone for its alleged infraction of civil rights and on theological grounds by the Lutheran John Walch of Jena. The influence of the synod was also prolonged through its various editions into the middle of the century.

Fiorani's detailed and entirely fresh account of the council of Rome was rendered possible by his "happy and unexpected" discovery in the Vatican Archive of a precious collection of fourteen codices marked (by Garampi?) *Concilio Romano 1725*, "hitherto totally unknown" and actually containing "great surprises", among them the authentic acts of the synod, which enable him to prove among other things that the phrase regarding the *Unigenitus* was not added to the printed acts, though it was seemingly ramrodded through the synod without adequate debate. Other sources were found in the Vatican Library, the Cassanatense, Corsiniana and Angelica libraries of Rome, the Classense library of Ravenna and the National Library and Archive in Naples. A selection of documents is edited in seven appendices occupying the last third of the book.

Any negative reflections on this excellent work, impeccably written, rich in background, attentive to real issues, quietly objective, must necessarily concern only external and material details. Subtitles in the chapters and division of lengthy paragraphs which sometimes run for several pages would have been a mercy to the reader. So too would have been the incorporation into the text of much of the material in the footnotes, constant reversion to which interrupts the train of thought. A clearer picture would have emerged had the council been described in chapter three of part one according to the chronological order of its sessions and of the debates and incidents occurring in each. (A list of the assemblies and their dates is relegated to a footnote on p. 67.) The lack of a bibliography (authors may be traced through the index) adds to the difficulty of using the book.

Roma

Joachim Smet

Schwedt, Hermann H.: Das römische Urteil über Georg Hermes (1775–1831). Ein Beitrag zur Geschichte der Inquisition im 19. Jahrhundert. (Römische Quartalschrift, 37. Supplementheft) Herder, Rom-Freiburg-Wien 1980, XLVII, 621 S.

Am 26. Mai 1831 starb der Bonner Theologe Georg Hermes siebenundfünfzigjährig eines erbaulichen Todes. Am 26. September 1835 verurteilte Gregor XVI. durch das

Breve „Dum acerbissimas“ drei Bücher des Verstorbenen. Da man in diesem Breve vergessen hatte, den 2. und 3. Band der von Johann Heinrich Achterfeldt postum (1834) veröffentlichten „Dogmatik“ Hermes' zu erwähnen, stellte ein Dekret der Römischen Indexkongregation vom 7. Januar 1836 fest, daß auch diese Bände als durch das Breve verurteilt zu gelten hätten. Obwohl Hermes nicht zu den bedeutendsten katholischen Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert zu rechnen ist, gewannen seine Gedanken über zahlreiche Schüler zeitweilig beträchtlichen Einfluß in den katholisch-theologischen Fakultäten, selbst in einigen philosophischen Fakultäten Preußens, auch in den Priesterseminaren Köln und Trier. Der Streit um Hermes wurde von den Gegnern zum Kampf gegen den „Hermesianismus“ aufgebaut, mit anderen staatskirchenrechtlich strittigen Punkten (Mischehen, „Kölner Wirren“) und mit den wachsenden theologischen und kirchenpolitischen Richtungskämpfen in der katholischen Kirche verflochten. Dabei läßt sich feststellen: Zu Lebzeiten wurde Hermes – abgesehen von kleineren Plänkeleien und von Streitigkeiten in der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn – im allgemeinen von Bischöfen und Theologen Deutschlands als treu-kirchlicher Mann hochgeschätzt; dies entsprach auch stets seinem Selbstverständnis. Mit der römischen Verurteilung wurden der Name Hermes und der sog. Hermesianismus für die erstarkende ultramontane Partei zum Paradebeispiel einer unkirchlichen Theologie, gleichzeitig zum gefährlichen Schlagwort gegen mißliebige Personen oder Richtungen.

Das Anliegen der vorgelegten Arbeit (theol. Diss. der Gregoriana, Rom) ist nicht eine Untersuchung der hermesianischen Philosophie und Theologie, auch nicht die Einordnung des „Hermesianismus“ in die Geschichte des Katholizismus im 19. Jahrhundert. Es geht vielmehr um das römische Urteil über die hermesianische Philosophie und Theologie, auch darum, wie dieses Urteil zustande gekommen ist, welche Aussagen in ihm gemacht werden. Der Verfasser berichtet, daß ihm die Benützung einschlägiger Akten aus den ehemaligen Kongregationen für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten und des Heiligen Offiziums, von einem für das Anliegen bedeutungslosen Fonds „Privilegia“ des Heiligen Offiziums abgesehen, nicht gestattet worden sei (XXXV). Obwohl also die Bestände dieser beiden für den „Fall Hermes“ wichtigsten kirchlichen Behörden nicht ausgewertet werden konnten, obwohl der Verf. seine Untersuchung auf Quellen aus anderen Archiven stützen mußte, ist die Dokumentation erstaunlich breit, das Ergebnis interessant, ein wirklich bereichernder Beitrag zur reichen Geschichte der Inquisition im 19. Jahrhundert. Von den beigegebenen 164 Dokumenten (387–605) sind nur die drei letzten – die päpstlichen Breven von 1835 und 1847, sowie das Indexdekret von 1836 – bereits ediert, aber seit über hundert Jahren nicht mehr gedruckt. Auf der genannten Quellenbasis ist die Untersuchung sauber gearbeitet, eine höchst anerkanntswerte Leistung. Der Frankfurter Lothar Marx, „der schärfste Ultramontane und Denunziant rheinischer Kleriker bei der Münchener Nuntiatur“ dieser Jahre, berichtet 1821, Hermes habe bisher in Bonn als der einzige „römisch-katholische“ Professor gegolten, im Gegensatz zu seinen beiden „halbkatholischen“ Kollegen Franz Joseph Seber und Peter Alois Gratz (18 f.). Bis zur Mitte der dreißiger Jahre wurde Hermes von den meisten Antiaufklärerischen und Ultramontanen den streng kirchlich denkenden Philosophen zugerechnet, welche den Rationalismus der Aufklärung überwinden und für eine katholische Restauration arbeiten wollten. Demgegenüber behauptet das Breve von 1835: „... Praeter enim eos, qui, omnium Catholicorum scandalo, se Perduellibus devoverunt, ad amaritudinum Nostrarum cumulum, in theologicum etiam stadium prodire videmus, qui novitatis cupidine, et aestu semper discentes, et numquam ad scientiam veritatis pervenientes, Magistri existunt erroris, quia veritatis discipuli non fuerunt. Peregrinis quippe improbandisque doctrinis sacra ipsi inficiunt studia, et publicum etiam, si quod tenent in Scholis et Academiis, docendi Magisterium profanare non dubitant, ipsumque, quod tueri se jactant, sacratissimum adulterare dignoscuntur Fidei Depositum. Atque inter hujusmodi erroris Magistros, ex constanti, et fere communi per Germaniam fama adnumeratur *Georgius Hermes*, utpote qui audacter a regio, quem universa Traditio, et SS. Patres in exponendis ac vindicandis Fidei veritatibus tramite stravere deflectens, quin et

superbe contemnens et damnans, tenebrosam ad errorem omnigenum viam molitur in Dubio positivo tamquam basi omnis theologicae inquisitionis, et in principio quod statuit, rationem, principem normam, ac unicum medium esse, quo homo assequi possit supernaturalium veritatum cognitionem. Quae cum ex plurium Germaniae Theologorum, sacrorumque Ecclesiae Pastorum denunciationibus, reclamationibus, et expostulationibus ad Nostras pervenerunt aures, ne credito Nobis Apostolatus Officio, ac Sacrosancti Fidei Depositum custodiendi muneri deessemus, statim curavimus, ut Hermesii opera ad Sanctam Sedem mitterentur examinanda; quod et factum est. Sunt autem sequentia (Germanice edita) Die helfenden Inquisitoren haben bei diesem Text, wie beim ganzen Breve, dem Papst in sträflich sorgloser Manier die Feder geführt. Von den sechs Informationen, die das Breve zur Eröffnung des Verfahrens gegen Hermes nennt, ist nur die erste richtig: Der Anstoß zum römischen Hermesprozeß ging von Deutschland aus. Die „Denunziationen“ kamen aber nicht „von mehreren Theologen und Bischöfen Deutschlands“, sondern allein von Anton Joseph Binterim, Pfarrer in Bilk bei Düsseldorf, einem der bedeutendsten und eiferndsten Vertreter des wachsenden Ultramontanismus der Rheinlande in der ersten Jahrhunderthälfte. Der Anstoß kam vom Schreiben Binterims an den Münchener Nuntius Mercy d'Argenteau vom 23. Okt. 1832: Binterim erklärte dem Nuntius, daß er schon 1827 an dessen Vorgänger, den Nuntius Serra di Cassano, über die „Philosophische Einleitung“ Hermes' geschrieben habe (dieser Brief konnte nicht gefunden werden); nun seien die damaligen Befürchtungen Wirklichkeit geworden: „Interim parturit haec introductio, quae in Academia catholica Bonnensi praelegitur, Scepticos et nostros Theologos facit Naturalistas et pure Rationalistas quod dolentes in nonnullis adolescentibus, etiam sacerdotibus, videmus.“ Nach dieser „Einleitung“ müsse man erst wissen und erkennen, bevor man glaube; das natürliche Wissen sei Quelle und Ursprung des übernatürlichen Glaubens. Der Heilige Stuhl müsse eine Untersuchung einleiten (inquisitionem instituere). „Hanc observationem ne alteri adscribat Reverendissima Excellentia Tua fini, rogo, quam zelo nostris in terris purum conservandi fidei depositum.“ Dies ist die allen Denunzianten geläufige Formel. Man muß freilich wissen, daß Binterim seit langem mit der Bonner Fakultät in Streit lag und von einem Lehrstuhl, den er gern eingenommen hätte, ausgeschlossen wurde. Bei dieser günstigen Gelegenheit bittet der Pfarrer von Bilk um die Erlaubnis, Medaillen und Metallkreuze mit vollkommenem Ablass in der Sterbestunde weihen, desgleichen Brigittenkränze mit Ablässen segnen zu dürfen. Bereits am 2. November 1832 informierte der Münchener Nuntius den Kardinalstaatssekretär Bernetti. Offensichtlich hörte der Nuntius den Namen des verstorbenen Bonner Theologen zum erstenmal in Binterims Brief, hielt ihn zunächst wohl für einen Decknamen, wie er die preußische Universität Bonn eine „cattolica academia theologica“ nennt. Um so eifriger schreibt er in seinem Bericht die Behauptungen Binterims nach, weiß sie allerdings durch italienische Superlative zu dramatisieren, obwohl er gewiß keine Zeile des inkriminierten Buches gelesen hatte oder lesen konnte, überhaupt von der ganzen Sache, um die es ging, keine Ahnung hatte. Der Nuntius bittet den Kardinalstaatssekretär, die Untersuchung und die Zensur voranzutreiben („di promuovere e sollecitare la reclamata disamina e censura“ des Buches): „Der Nuntius lud die Angaben Binterims emotional auf: Binterims ‚heftiger‘ (vehemens) Streit um Hermes wird bei d'Argenteau ‚erhitzt‘ (calidissima contesa); Hermes' Buch ist bei Binterim einfach ‚liber‘, bei d'Argenteau eine ‚skandalöse Schrift‘ (scritto scandaloso); die Lehre Hermes', bei Binterim einfach ‚docet‘, wird beim Nuntius zu ‚gottlosen Prinzipien‘ (empj ed arditj principj); aus Binterims Wunsch, das ‚Unkraut‘ (= Hermes' Lehre) möge sich in der Provinz nicht weiter verbreiten, macht der Nuntius: das ‚Unkraut‘ habe schon viel Schaden angerichtet und drohe den Glauben in der Provinz ganz und gar zu korrumpieren (zizzania che di tanto danto è cagione, e che minaccia di adulterare e corrompere affatto e nella sua essenza la fede in tutta quella provincia); Binterims Bedauern über den Einfluß Hermes' auf ‚mehrere‘ Studenten (in nonnullis adolescentibus) wird beim Nuntius zu einer Verderbnis der unglückseligen Jugend (corromper le menti ed il cuore dei sciagurati giovani).“ (33 f.) Dieser Bericht des Nuntius nach Rom ist deswegen zu bezeichnend, weil das ganze Verfahren gegen Hermes in solchen Bahnen anlief und weiterging, weil darin

ein Umstand krass zutage tritt, der für das ganze 19. Jahrhundert charakteristisch blieb und dem Ansehen der Nuntien, noch mehr des durch sie repräsentierten Heiligen Stuhles, so schweren Schaden gebracht hat: Die Nuntien (in Wien und München) sind in der Regel mit den deutschen Verhältnissen wenig oder gar nicht vertraut. Sie werden deshalb die Opfer einer ganz kleinen, im Glaubenseifer posierenden, sich unablässig aufdrängenden Gruppe von Informanten oder genauer Denunzianten. Schon Sailier und Wessenberg hatten dies bitter erfahren müssen, ebenso Dr. Joseph Heckenstaller, der tatsächliche Leiter des Bistums Freising *sede vacante* (1803–1821), und viele andere. Binterim ist für längere Zeit fast der einzige Gewährsmann des Münchener Nuntius für das ganze Königreich Preußen. Schon sein Denunziationsbrief von 1832 schuf den Begriff vom angeblichen Rationalismus Hermes', der sich zäh gehalten hat.

Auch in Rom konnte man mit dem Namen Hermes zunächst gar nichts anfangen. Am 13. November 1832 wandte sich Kardinal Bernetti deswegen an Erzbischof Frezza, den Sekretär der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten. Auch dieser war völlig unsicher und fragte am 16. November 1832 beim Wiener Nuntius an, ob es sich dabei um eine österreichische Angelegenheit handle. Aber schon drei Tage später stand Frezzas Urteil fest. „Frezza teilt dieses Urteil am 19. November 1832 dem Kardinalstaatssekretär in einem Schreiben mit, dessen Übertreibungen diejenigen der Anzeigen Binterims und d'Argenteaus teilweise noch übertrafen. Frezza findet die Lehren Hermes' ‚vielleicht noch schlimmer‘ als die Philosophie Kants. Das Werk Hermes' sei pervers und listig (*pessima; perversa ed insidiosa*), enthalte ‚Gift‘ und verlange von den Studenten zunächst ein Bekenntnis des ‚Skeptizismus und Atheismus‘, worin Hermes seine Hörer dann bestätige, statt sie daraus zu befreien. Das Buch müsse verurteilt werden, und man könne darüber diskutieren, in welcher Form das Urteil erfolge: ob durch ein einfaches Indexdekret oder durch die feierlichere Form eines Dekrets des Hl. Offiziums oder eines päpstlichen Breve; Frezza selbst schlägt als Verurteilungsform ein Breve vor, weil dadurch ‚der Verdammungsakt eine größere Autorität und Feierlichkeit‘ erhalte.“ Es steht zu vermuten, daß Frezza in diesen Tagen einen deutschlesenden Vertrauensmann (Karl August Grafen von Reisach?) um Auskunft gebeten hat; denn er weiß jetzt als erster den Vornamen des gefährlichen Mannes, auch einige Angaben über den Bericht des Münchener Nuntius hinaus. Alles ging sehr schnell. Zwei Tage später hatte Frezza bereits den Papst für seinen Plan gewonnen. Am 21. November 1832 schrieb er an den Wiener Nuntius: „Der Papst neigt dazu, das Verbot in feierlicher Form vorzunehmen, entweder durch Dekret des Hl. Offiziums oder besser noch durch päpstliches Breve.“ (38) Seitdem stand die Verurteilung des Hermes fest. Aber man wußte im Grunde nicht, weshalb er nun im einzelnen zu verurteilen sei. Dies beweisen die Gutachten der beiden römischen, der deutschen Sprache mächtigen Vertrauensleute Reisach und Kohlmann. Anton Kohlmann, aus dem Elsaß gebürtig, war in dieser Zeit Konsultor römischer Kongregationen und kurialer Fachgutachter für deutsche Angelegenheiten, zusammen mit dem Grafen Reisach die Hauptstütze von Erzbischof Frezza, wenn es darum ging, deutsche Schriften der Zensur zu unterwerfen. Nach Kohlmanns Gutachten traut Hermes der Vernunft nicht etwa zu viel, sondern zu wenig zu. Für ihn ist Hermes' System „blasphemisch“, nicht weil die theoretische Vernunft die Gewißheit über die Wahrheit der Offenbarung und der Wunder bringt, sondern weil die theoretische Vernunft sie *nicht* bringt. Diese Argumentationsweise Kohlmanns setzte sich im Grunde mehr als Hermes selbst der Kritik aus, Hermes gefährde die Freiheit des Glaubensaktes. Kohlmanns Gutachten verfehlte teilweise erheblich den Sinn und das Anliegen Hermes'; es bildete aber eine offizielle Grundlage für das römische Urteil gegen Hermes (50–56). Für den eher fideistischen Reisach ist die Rolle der Vernunft bei Hermes umgekehrt (56–60). Nur diese beiden Männer, unzweideutige Gegner der Philosophie und Theologie Hermes', erhielten den Auftrag zu Gutachten. Günstigere Informationen über Hermes, sein Wirken und seine Lehren, blieben unberücksichtigt. Perrone war am Verfahren gegen Hermes nicht beteiligt. Gregor XVI. verfaßte persönlich die Schlußredaktion des Breves. Er hatte die Vorstellung, daß es sich um eine internationale Verschwörung gegen die Kirche handle, und sah Parallelen zu revolutionären Bewegungen der Zeit, zu Lamennais und zu gefährli-

chen „liberalen“ Tendenzen in der katholischen Kirche Württembergs und Badens. Erkennbar wird im ganzen Hermes-Verfahren eine massive Einwirkung Metternichs auf den Heiligen Stuhl. Wichtig ist die Erkenntnis, daß die sorgfältige Analyse des Breves auf ein reines Bücherurteil, nicht auf ein Lehrurteil weist. Mit Einbeziehung des das Breve ergänzenden Indexdekretes von 1836 waren nur 5 Bücher von Hermes verurteilt, keine seiner Lehren. Aber das Urteil wurde von den Ultramontanen als Waffe benützt, um eine mißliebige Richtung auszuschalten. Es ging um Politik und Kirchenpolitik. Die Theologie wurde dazu als „Auhänger“ mißbraucht. Darum ging es auch den maßgeblichen Leuten an der Kurie. Deshalb mußten auch die langen, inständigen Versuche der Hermesschüler und -freunde schon im Ansatz zum Scheitern verurteilt sein, Aufschluß zu erhalten, welche Lehre denn verworfen sei. In das Reich der Legende ist zu verweisen, daß das Breve unter Umgehung des Placet an den Kölner Bisstumsverweser Johann Hüsgen geschickt worden sei, um damit ein Freiheitsfanal gegen das Staatskirchentum in Deutschland zu setzen, vornehmlich im Königreich Preußen. Diese Auffassung Binterims wurde eifrig aufgegriffen, auch von Joseph Görres in den „Kölner Wirren“. Die Wahrheit ist, daß die Nuntien in Wien und München Ende 1835 das Breve, wie eben andere Bücherverbote auch, an Bekannte verteilten und verschickten. Die Hermesianer selbst und auch die verblüfften Bischöfe erfuhren von der folgenschweren Aktion auf dem Umweg über Belgien (187–189). Das Schicksal der „Hermesianer“ in preußischen Fakultäten war endgültig besiegelt, als sie die Regierung – aus politischem Calcul – schließlich preisgab. Dem redlichen Priester und Theologen Georg Hermes ist im 19. Jahrhundert schweres Unrecht geschehen, wie so vielen anderen ihrer Kirche treu verbundenen Theologen dieses Jahrhunderts. Der katholischen Kirche aber ist aus dem blinden, fanatischen Eifern derer, die sich als ihre Glaubenswächter gebärdeten, schwerer Schaden erwachsen.

München

Georg Schwaiger

Engelbert M. Buxbaum: Maximilian v. Lingg (1842–1930). Leben und Wirken eines Bischofs nach eigenen und zeitgenössischen Dokumenten (= Beiträge zur Augsburgener Bistumsgeschichte 1), St. Ottilien (Eos Verlag) 237 S., geb.

Seit einigen Jahren ist auch auf dem Gebiet der Kirchengeschichtsschreibung neues Interesse an biographischen Themen festzustellen. Dem verdankt auch die hier anzuzeigende Biographie des langjährigen Augsburgener Bischofs Maximilian v. Lingg ihr Entstehen. Da an fundierten Biographien deutscher Bischöfe der neueren Zeit, durch die man zugleich Zugang zur Kirche ihrer Epoche fände, kein Überfluß besteht, greift man mit besonderen Erwartungen zu diesem Werk. Der Autor bietet darin keinen flott geschriebenen Essay, sondern in der ihm eigenen Methode, die jeden Schritt minutiös zu belegen sucht, ein bestens abgesichertes gut informierendes und dazu spannend zu lesendes Lebens- und Zeitbild. Er behauptet zwar im Vorwort mit untretreibender Bescheidenheit, seine Arbeit sei „weder eine umfassende Biographie Linggs, noch eine Monographie seines bischöflichen Wirkens“, doch hat er neben den gedruckten Quellen immerhin Materialien aus 32 Archiven herangezogen. Mehr läßt sich wohl garnicht erreichen.

Lingg studierte seit 1860 in München, später als Alumne des Herzoglichen Georgianum, und wirkte nach der Priesterweihe und nach kurzen seelsorglichen Einsätzen seit 1868 als Prinzenerzieher in München. Seine in der bayerischen Hauptstadt aufgebauten Kontakte und sein enges Verhältnis zum Königshaus haben dann seinen weiteren Lebensweg bestimmt. 1874 wurde er durch königliche Ernennung Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes, 1881 zugleich Domkapitular und 1893 Dompropst in Bamberg. Für diesen Aufstieg war allerdings auch die ihm 1874 von Döllinger bescheinigte Nichtzugehörigkeit zum ultramontanen Lager bestimmend. Den Höhepunkt von Linggs Wirksamkeit bildete sein langer Augsburgener Episkopat, der in die Friedenszeit vor dem Ersten Weltkrieg mit mehreren bedeutenden Aufbauleistungen, den Weltkrieg und die sich anschließende Epoche des politischen Umbruches,